UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2023/Nr. 002
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2023

Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Satzungen an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (GVBl. Nr. 15 S. 414) vom 9. Januar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen an der Universität Bayreuth werden zur Anpassung an das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (GVBl. Nr. 15 S. 414) wie folgt geändert:

Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik

1. Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 (AB UBT 2011/018), die zuletzt durch Satzung vom 1. Oktober 2020 (AB UBT 2020/079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

      Die Angaben zu § 10 und § 11 werden wie folgt gefasst:

      „§ 10 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
      § 11 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“

   b) In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

   c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

   d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

f) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

2. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/020), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Nr. 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 6 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster

Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise

Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

3. Die Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Mathematics an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2020 (AB UBT 2020/077), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

b) In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG" durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein,

werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

4. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/019), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Nr. 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das

Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

5. Die Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 (AB UBT 2011/019), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

b) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen

Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „3" durch die Zahl „2" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

6. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2015 (AB UBT 2015/048), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 17 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 17 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 26 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

7. Die Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 (AB UBT 2011/021), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

b) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

c) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

8. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/058), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 6 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

9. Die Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Mathematics an der Universität Bayreuth vom 30. August 2021 (AB UBT 2021/082), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

b) In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

10. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computer Science an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/051), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder

chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

11. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2018 (AB UBT 2018/047), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

12. Die Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 (AB UBT 2011/022), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

b) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

c) § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

13. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2020 (AB UBT 2020/084), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

14. Die Fach-Prüfungsordnung für den Internationalen Master-Elitestudiengang Scientific Computing im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/016), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

b) In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) In § 14 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

e) In Anhang 2 Nr. 6.2 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

15. Die Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 (AB UBT 2011/023), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

b) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

c) § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

16. Die Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 (AB UBT 2011/024), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

b) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt

der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

c) § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.

d) In § 12 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften

17. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/001), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung;“

bb) In Abs. 2 wird der Passus „46 Nr. 3 BayHSchG“ durch den Passus „91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

18. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 1. August 2011 (AB UBT 2011/039), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung."

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

19. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie, den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie und den Bachelorstudiengang Nachhaltige Chemie & Energie an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/003), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „46 Nr. 3 BayHSchG“ durch den Passus „91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem

Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung" werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

20. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie: Gesellschaft und Umwelt an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/063), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

21. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/064), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

22. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften - an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/063), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung" werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

23. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Battery Materials and Technology an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/019), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG" durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 BayHIG" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 wird in Satz 4 und 5 jeweils der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Entzug des Grades Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG."

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

24. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/020), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

25. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biodiversität und Ökologie (Biodiversity and Ecology) an der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2008 (AB UBT 2008/088), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

26. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Chemistry an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2016 (AB UBT 2016/039), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

27. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environmental Geography (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 8. Juli 2016 (AB UBT 2016/033), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine

Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung“ die Wörter „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

28. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Experimental Geosciences (M.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2017 (AB UBT 2017/023), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

29. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Geoökologie – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/064), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

30. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/065), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„[2]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Text nach der Überschrift wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.3 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

31. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Humangeographie – Stadt- und Regionalforschung an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/052), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ eingefügt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

32. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2015 (AB UBT 2015/024), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen

Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Text nach der Überschrift wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

cc) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

33. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialchemie und Katalyse an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/024), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG" durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 werden die Wörter „den gesetzlichen Bestimmungen" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

j) In Anhang 3 Nr. 5.2.4. Satz 5 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

34. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/046), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 3 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 6 wird der Passus „41 BayHSchG" durch den Passus „51 BayHIG" ersetzt.

cc) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

35. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Natur- und Wirkstoffchemie an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/023), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen

Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem

hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 werden die Wörter „den gesetzlichen Bestimmungen" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

j) In Anhang 3 Nr. 5.2.4. Satz 5 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

36. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Bayreuth vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/020), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG" durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 werden die Wörter „den gesetzlichen Bestimmungen" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

j) In Anhang 2 Nr. 5.2.4. Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

37. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/067), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

38. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/042), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

39. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2017 (AB UBT 2017/052), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen

Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

40. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/043), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

41. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), die zuletzt durch Satzung vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu den §§ 19 bis 21 wie folgt gefasst:

„§ 19 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 20 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
§ 21 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

g) § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 14 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 14 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden"

aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Die von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer oder dem Prüfungsamt geforderten Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Antragstellung vorzulegen oder auf Aufforderung hin nachzureichen; bis zum vollständigen Vorliegen der Unterlagen ergeht über den Antrag keine Entscheidung. [6]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [7]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [8]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) [1]Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation an den Prüfungsausschuss zu richten. [2]Der Antrag setzt grundsätzlich die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers im Studiengang Recht und Wirtschaft voraus.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

i) In § 23 wird das Wort „angerechneten" durch das Wort „anerkannten" ersetzt.

j) In § 26 Abs. 6 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

42. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 (AB UBT 2020/076), die durch Satzung vom 25. Februar 2022 (AB UBT 2022/010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 24 und § 25 wie folgt gefasst:

„§ 24 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 25 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach

dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

c) § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss gemäß § 28 legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen; sofern absehbar ist, dass ein Nachteilsausgleich benötigt wird, ist der Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. [6]Für Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung trifft abweichend von Satz 2 der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gemäß § 43 die dort vorgesehenen Entscheidungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss."

d) In § 26 Abs. 1 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

e) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG" durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „62 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „85 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 4 wird der Passus „18 Abs. 2 sowie Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

g) § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „86 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „63 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „86 Abs. 3 Satz 5 bis 7 BayHIG“ ersetzt.

h) § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „86 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „63 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „86 Abs. 3 Satz 5 bis 7 BayHIG“ ersetzt.

i) In § 63 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Antrag auf Zulassung zu dem Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 (Märkte der digitalen Welt) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 ist, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, nur bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 möglich.

(4) Ein Antrag auf Zulassung zu dem Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (Öffentliches Wirtschaftsrecht) Wahlsegment Buchst. c (Gesundheitsrecht und Sozialrecht) der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Februar 2022 ist, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, erst ab dem Wintersemester 2024/2025 möglich.“

43. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Deutsch-Französischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: - Economics and Institutions - an der Universität Bayreuth vom 12. Juni

2019 (AB UBT 2019/018), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) [1]Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an den Prüfungsausschuss zu richten. [2]Der Antrag setzt die vorherige Immatrikulation der Antragstellerin oder des Antragstellers in den Studiengang voraus.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 26 Abs. 5 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

44. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2014 (AB UBT 2014/034), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 9 wird wie folgt gefasst:

„**§ 9**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 17 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 17 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an das Prüfungsamt zu richten.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 26 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

45. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/016), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem

Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen.

[2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

46. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 20. November 2012 (AB UBT 2012/058), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung;"

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

j) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

47. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 30. Juli 2020 (AB UBT 2020/068), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)."

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das

Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6 Abs. 1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

48. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship (D&E) an der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2021 (AB UBT 2021/045), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 S. 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

49. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre) an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/028), die

zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

50. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Environment, Climate Change and Health an der Universität Bayreuth vom 25. April 2022 (AB UBT 2022/035), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

51. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/060), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise

Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

52. Die Prüfungs- und Studienordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) an der Universität Bayreuth vom 25. November 2011 (AB UBT 2011/072), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Art 63 Abs. 1 BayHSchG" durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) In § 7 Abs. 2 wird der Passus „2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ durch den Passus „57 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

f) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

53. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaft & Governance an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2010 (AB UBT 2010/042), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).“

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

54. Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Marketing & Sales Management (Universität Bayreuth) an der Universität Bayreuth vom 29. März 2018 (AB UBT 2018/019), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „62 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 Bayerisches Hochschulgesetz“ durch den Passus „85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das

Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

55. Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sportmanagement (Universität Bayreuth) an der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/070), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „62 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2" durch den Passus „85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

56. Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang LL.M. Sportrecht (Universität Bayreuth) an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2015 (AB UBT 2015/028), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Passus „62 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ durch den Passus „85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das

Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

57. Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Umwelt, Klima und Gesundheit an der Universität Bayreuth vom 25. November 2022 (AB UBT 2022/071) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) In der Überschrift von § 14 werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

g) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „der besonderen Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

58. Die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Verantwortung, Führung und Kommunikation (MBA) an der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2020 (AB UBT 2020/040), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster

Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des

Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

59. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth vom 25. November 2021 (AB UBT 2021/097), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„[5]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)."

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

j) Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

Studiengänge der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät

60. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika und den Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2017 (AB UBT 2017/042), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;“

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

61. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 5. November 2018 (AB UBT 2018/056), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;“

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung

entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung

oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

62. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2011 (AB UBT 2011/058), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG"

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

63. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/015), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

64. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2016 (AB UBT 2016/025), die zuletzt

durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 und Art. 71 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) ersetzt.“

bb) In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise

Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

65. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/036), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;“

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

66. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2016 (AB UBT 2016/071), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 und Art. 71 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

67. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang African Verbal and Visual Arts: Languages, Literatures, Media and Art an der Universität Bayreuth vom 10. Februar 2017 (AB UBT 2017/004), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

68. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computerspielwissenschaften an der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2015 (AB UBT 2015/026), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

69. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Études Francophones: Afriques Multiples an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/020), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

70. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Interdisciplinary Master African Studies an der Universität Bayreuth (EIMAS) vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/015), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

71. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 20. März 2017 (AB UBT 2017/013), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

72. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/024), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

73. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literatur im kulturellen Kontext an der Universität Bayreuth vom 10. September 2014 (AB UBT 2014/045), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

74. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2019 (AB UBT 2019/022), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

e) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

f) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

g) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

75. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Medienkultur und Medienwirtschaft an der Universität Bayreuth vom 30. März 2017 (AB UBT 2017/014), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 5 wird jeweils der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

76. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth vom 5. November 2014 (AB UBT 2014/067), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

77. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Oper und Performance an der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2019 (AB UBT 2019/020), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft oder im Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind" durch den Passus „Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben" ersetzt und der Passus „in diesen Teilbereichen" wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

78. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/084), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ eretzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

Studiengänge der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

79. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth vom 10. August 2017 (AB UBT 2017/056), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach

Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

80. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Afrikastudien an der Universität Bayreuth vom 20. September 2022 (AB UBT 2022/069) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Nr. 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG" durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) In der Überschrift von § 14 werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des

Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

81. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) § 18 Abs. 4 wird aufgehoben.

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

82. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/014), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung

versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

83. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/087), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Nr. 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG" durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

84. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/017), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „89 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung

versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

85. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Development Studies an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/041), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

86. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschichte in Wissenschaft und Praxis" an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/023), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind“ durch den Passus „Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben“ ersetzt und der Passus „in diesen Teilbereichen“ wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Juniorprofessoren“ der Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ eingefügt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine

Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder

chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

87. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Global History an der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2019 (AB UBT 2019/012), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG nicht gleichwertig zu den im Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind" durch den Passus „Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben" ersetzt und der Passus „in diesen Teilbereichen" wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Juniorprofessoren" der Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" eingefügt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

j) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

88. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang History & Economics an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2016 (AB UBT 2016/040), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

89. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2011 (AB UBT 2011/056), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der

vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG)" durch den Passus „Art. 101 BayHIG" ersetzt.

i) In Anhang 2 Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 BayHIG" ersetzt.

90. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2022 (AB UBT 2022/006), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.2 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

91. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 5. April 2019 (AB UBT 2019/007), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach

Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

92. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Social and Cultural Anthropology an der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2022 (AB UBT 2022/040), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

93. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Bayreuth vom 5. August 2022 (AB UBT 2022/057), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) In der Überschrift von § 14 werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

94. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2020 (AB UBT 2020/016), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) In Anhang 3 Satz 4 Nr. 1 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „89 Abs. 3 BayHIG" ersetzt.

95. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sporttechnologie an der Universität Bayreuth vom 10. April 2017 (AB UBT 2017/017), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen

entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen

Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

i) Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „43 Abs. 5 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 4 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

Studiengänge der Fakultät für Ingenieurwissenschaften

96. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationssystemtechnik an der Universität Bayreuth vom 15. August 2019 (AB UBT 2019/046), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 42 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

97. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/036), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung und“

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 4 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

98. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/040), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 und 89 BayHIG und der Qualifikationsverordnung und“

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 4 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

99. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2018 (AB UBT 2018/036), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art 43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

100. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Automotive und Mechatronik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/057), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 wird jeweils der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

101. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Batterietechnik an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/017), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG" durch den Passus „des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 BayHIG" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen“ durch die Wörter „besonderer Belange Studierender“ ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen“ angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.“

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung“ die Wörter „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Entzug des Grades Master of Science richtet sich nach Art. 101 BayHIG.“

j) Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

102. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Masterstudiengang Biofabrication (Biofabrikation) an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2016 (AB UBT 2016/037), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 13 und § 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 5 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 15 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 15 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 24 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) Der Anhang 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Text nach der Überschrift wird in Satz 1 der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 5.2 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

103. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie und chemische Verfahrenstechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/059), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 wird jeweils der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 4 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

104. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationssystemtechnik an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/018), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des

Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

105. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/058), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 BayHIG" ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des

Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

106. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Bayreuth vom 10. August 2022 (AB UBT 2022/065), die durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

d) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

g) In der Überschrift von § 14 werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen“ durch die Wörter „besonderer Belange Studierender“ ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen“ angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.“

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung“ die Wörter „oder chronischen Erkrankung“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG“ durch den Passus „101 BayHIG“ ersetzt.

107. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/056), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 wird jeweils der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$ mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

108. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/016), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 14 und § 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 2 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

i) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

Studiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit

109. Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) an der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/036), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 11 und § 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 12 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 13 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 13 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und am Ende werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

h) In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird der Passus „gem. Art. 43 ff. BayHSchG" durch den Passus „gemäß Art. 88 und 89 BayHIG" ersetzt.

i) In § 27 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

j) In § 33 Abs. 3 wird der Passus „69 BayHSchG" durch den Passus „101 BayHIG" ersetzt.

110. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Food Quality and Safety an der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/037), die zuletzt durch Satzung vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „63 BayHSchG" durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

b) Der „Anhang 2: Eignungsverfahren" wird wie folgt geändert:

aa) Im Text nach der Überschrift wird der Passus „Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

111. Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health an der Universität Bayreuth vom 1. März 2021 (AB UBT 2021/012), die zuletzt durch Satzung vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „63 BayHSchG“ durch den Passus „86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

b) Der „Anhang 2: Eignungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

aa) Im Text nach der Überschrift wird der Passus „Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG)“ ersetzt.

cc) In Nr. 6.1 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

Kombinationsfächer

112. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2017 (AB UBT 2017/050) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„**§ 5**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

113. Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 25. März 2004

(KWMBl II 2004 S. 1848), die zuletzt durch Satzung vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/005) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“

b) In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

e) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

114. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Angewandte Informatik - Multimedia in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 30. April 2018 (AB UBT 2018/021), die zuletzt durch Satzung vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„**§ 5**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

115. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/040), die zuletzt durch Satzung vom 5. November 2018 (AB UBT 2018/055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„**§ 5**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

116. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/012) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 19 und § 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

§ 20 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen"

b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

e) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

f) § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im

Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

117. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Curators' Track in den Bachelorstudiengängen African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) und Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2017 (AB UBT 2017/044) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise

Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

118. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/020), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2018 (AB UBT 2018/011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„**§ 6**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) In § 11 wird Abs. 4 aufgehoben und der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

e) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach

dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

f) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

119. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geographien internationaler Entwicklung, Fokus Afrika (Geographies of international Development, Focus on Africa) in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/004), die zuletzt durch Satzung vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 18 und § 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 19 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das

Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

120. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Germanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. Oktober 2011 (AB UBT 2011/061) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 18 und § 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 19 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung

versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem

hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

121. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Geschichte in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/022) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen“ durch die Wörter „besonderer Belange Studierender“ ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung“ werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen“ angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.“

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

122. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/041), die durch Satzung vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/008) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 18 und § 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„**§ 5**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

123. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Musikwissenschaft in den Bachelorstudiengängen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/037), die durch Satzung vom 10. Januar 2020 (AB UBT 2020/009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

124. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik, Ethnologie, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBl II 2003 S. 325), die zuletzt durch Satzung vom 30. März 2009 (AB UBT 2009/022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“

b) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

c) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

d) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist,

zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

125. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Religionswissenschaft in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/017) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 18 und § 19 werden wie folgt gefasst:

„§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
§ 19 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 11 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 11 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur

Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

f) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

126. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Sozial- und Kulturanthropologie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. September 2021 (AB UBT 2021/089), die durch Satzung vom 5. August 2022 (AB UBT 2022/055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

e) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen“ durch die Wörter „besonderer Belange Studierender“ ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung“ werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen“ angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.“

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

127. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Soziologie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/016), die durch Satzung vom 5. August 2022 (AB UBT 2022/056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung" werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

128. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Study Abroad in den Bachelorstudiengängen African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) und Sprachen,

Literaturen, Kunst und Medien in Afrika an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2017 (AB UBT 2017/043) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung

entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung

oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

129. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Theaterdidaktik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/045), die zuletzt durch Satzung vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/033) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 17 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen

nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

130. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Theaterwissenschaft in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/044) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

c) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

e) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

131. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. November 2021 (AB UBT 2021/095) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 17 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem

Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 17 wird wie folgt gefasst:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung" werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsbehinderung" die Wörter „oder chronischen Erkrankung" eingefügt.

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

132. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2017 (AB UBT 2017/035) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 16 und § 17 werden wie folgt gefasst:

„§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 17 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel $x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

d) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

e) § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

Eignungsfeststellungsverfahren, Eignungsverfahren

133. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) – Umweltnaturwissenschaften – an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Geoökologie) vom 5. Juli 2019 (AB UBT 2019/021), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/051) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)" durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt und der Passus „44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG" wird durch den Passus „89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

b) In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG" durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG" ersetzt.

134. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 5. Juli 2017 (AB UBT 2017/048), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

    b) In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

135. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2021 (AB UBT 2021/027), die durch Satzung vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

    b) In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

136. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/051), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „45 Abs. 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „88 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

    b) In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

137. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/128),

die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/055) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „45 Abs. 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „88 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHIG“ ersetzt.

c) In § 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

138. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. April 2019 (AB UBT 2019/009), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/057) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In § 5 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

139. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/148), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/056) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „45 Abs. 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „88 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHIG“ ersetzt.

c) In § 8 Satz 3 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

140. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen) vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/019), die durch Satzung vom 25. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Satz 1 wird der Passus „43 ff. BayHSchG“ durch den Passus „88 und 89 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „44 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „89 Abs. 4 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

    b) In § 9 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

141. Die Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) vom 10. Juni 2010 (AB UBT 2010/31), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2021 (AB UBT 2021/103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „45 Abs. 1 BayHSchG“ wird durch den Passus „88 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

    b) In § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

142. Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Master-/Promotionsstudiengang Musik und Performance an der Universität Bayreuth vom 5. Dezember 2011 (AB UBT 2011/076), die durch Satzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002) geändert worden ist, wird in § 7 wie folgt geändert:

    In Abs. 2 Satz 3 wird der Passus „20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „30 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

Elite- und Zusatzstudien

143. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Internationale Elitestudienprogramm Biological Physiys im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom

25. Mai 2016 (AB UBT 2016/029), die zuletzt durch Satzung vom 20. November 2019 (AB UBT 2019/067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 1 Satz 2 wird der Passus „56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

f) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

g) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

h) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder

chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

144. Die Prüfungsordnung für das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2005 (AB UBT 2006/021) wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:

„§ 11 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG" durch den Passus „19 Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

c) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „50 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 4 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

e) § 8 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder

der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

f) § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

145. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Afrika-Kompetenz (afriZert) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2022 (AB UBT 2022/049) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die

Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) In § 17 werden in der Überschrift die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

g) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „der besonderen Belange von Menschen" durch die Wörter „besonderer Belange Studierender" ersetzt und nach dem Wort „Erkrankung" werden die Wörter „und in besonderen Lebenslagen" angefügt.

bb) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen."

cc) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

146. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium China-Kompetenz (SinoZert) an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2020 (AB UBT 2020/069), die durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

147. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Data Literacy an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/062), die durch Satzung vom 25. November 2021 (AB UBT 2021/094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

148. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/021), die zuletzt durch Satzung vom 20. Februar 2018 (AB UBT 2018/011) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 19 und § 20 werden wie folgt gefasst:

„§ 19 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 20 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG)" durch den Klammerzusatz „(Art. 90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG" durch den Passus „90 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayHIG" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 BayHIG)" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

f) In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

g) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 12 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 12 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

h) § 19 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

i) § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

149. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Entrepreneurship & Innovation an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/076) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht

vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen

Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

150. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/049) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden

Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

151. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Interkulturalitätsforschung und interkulturelle Praxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/047) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

152. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 25. November 2021 (AB UBT 2021/093), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2022 (AB UBT 2022/042) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den

berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des

Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

153. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen an der Universität Bayreuth vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/048) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die

Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

154. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Nachhaltigkeit an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/021) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayrisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

155. Die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/065) wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine

Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen" durch die Wörter „von Schutzbestimmungen" ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder

chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

156. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Theaterdidaktik an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2021/047), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2020 (AB UBT 2020/087) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 17 und § 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen
§ 18 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen"

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)" durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))" ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG" ersetzt.

d) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „dem BayHSchG" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

e) § 6 wird wie folgt gefasst:

„**§ 6**

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.“

f) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „besonderer Lebenssituationen“ durch die Wörter „von Schutzbestimmungen“ ersetzt.

bb) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

g) § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

157. Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge der Fakultäten für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie für Ingenieurwissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061), die durch Satzung vom 20. Juli 2018 (AB UBT 2018/046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen"

bb) Die Angaben zu § 15 und § 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
§ 16 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen“

b) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „62 BayHSchG“ durch den Passus „85 BayHIG“ ersetzt

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

e) § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(2) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen

Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

f) § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

g) § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder

eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

158. Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/055) wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 10 und § 11 wie folgt gefasst:

„§ 10 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen
§ 11 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen"

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 5 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG" durch den Passus „51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

bb) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG."

c) In § 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bayerischen Hochschulgesetz" durch den Passus „Art. 85 BayHIG" ersetzt.

d) § 4 Abs. 5 wird durch folgende Abs. 5 bis 9 ersetzt:

„(5) Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Bayreuth erbracht werden.

(6) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.

(7) [1]Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 6 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 6 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. [4]Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [6]Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [7]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(8) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(9) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 7 und 8 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG."

e) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss."

f) § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen."

Sonstige Satzungen

159. Die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026), die zuletzt durch Satzung vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/068) geändert worden ist, wird in § 12 Ab. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

Der Passus „44 Abs. 5 BayHSchG" wird durch den Passus „89 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

160. Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. April 2020 (AB UBT 2020/024), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/048) geändert worden ist, wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 sowie in § 3 Satz 1 Nr. 5 wie folgt geändert.

Der Passus „45 BayHSchG" wird jeweils durch den Passus „88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)" ersetzt.

161. Die Ordnung für die Informationsverarbeitungs-Infrastruktur der Universität Bayreuth (IT-Ordnung) vom 30. November 2018 (AB UBT 2018/062) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Passus „2 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ wird durch den Passus „2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

162. Die Satzung der Universität Bayreuth nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der beruflichen Fort- und Weiterbildung vom 7. Oktober 2002 (KWMBl II 2003 S. 1476) wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)“ wird durch den Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 4, 5, 7 BayHSchG)“ wird durch den Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 4 bis 7 BayHIG)“ ersetzt.

163. Die Satzung der Universität Bayreuth nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der kulturellen Veranstaltungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit vom 7. Oktober 2002 (KWMBl II 2003 S. 1478), die durch Satzung vom 20. Februar 2018 (AB UBT 2018/009) geändert worden ist, wird in § 1 Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)“ wird durch den Klammerzusatz „(Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 3, 4, 6 BayHSchG)“ wird durch den Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 4 bis 7 BayHIG)“ ersetzt.

164. Die Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28. Juli 2022 (AB UBT 2022/050) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG)“ ersetzt.

d) In der Anlage unter Nr. 3.a) wird der Klammerzusatz „(Art. 21 Abs. 12 BayHchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 31 Abs. 12 BayHIG)“ ersetzt.

165. Die Prüfungsordnung für ein Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat an der Universität Bayreuth vom 5. November 1990 (KWMBl II 1991 S. 27), die zuletzt durch Satzung vom 5. August 2009 (AB UBT 2009/042) geändert worden ist, wird in § 2 Abs. 6 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „Artikel 18, Absatz 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 26 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

166. Die Satzung der Universität Bayreuth zur Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 5. Dezember 2013 (AB UBT 2013/039), die durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird der Passus „gemäß Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ gestrichen.

b) § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Passus „gemäß Art. 5a Abs. 4 BayHSchG“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

167. Die Satzung über die Durchführung von Urabstimmungen an der Universität Bayreuth vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/025) wird in § 3 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG)“ wird durch den Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

168. Die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität Bayreuth vom 15. September 2022 (AB UBT 2022/068) wird in § 1 Abs. 2 wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird der Passus „56 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „77 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt und der Passus „56 Abs. 6 BayHSchG“ wird durch den Passus „77 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

    b) In Satz 2 wird der Passus „61 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG“ durch den Passus „80 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

169. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNIcert®-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 20. März 2015 (AB UBT 2015/008), die zuletzt durch Satzung vom 25. März 2022 (AB UBT 2022/031) geändert worden ist, wird in § 6 Abs. 6 wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird der Passus „41 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „51 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

    b) In Satz 2 wird der Passus „18 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

170. Die Ordnung für Modulstudien der Universität Bayreuth vom 20. Januar 2014 (AB UBT 2014/001), die zuletzt durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (AB UBT 2022/072) geändert worden ist, wird in § 5 Abs. 2 Satz 2 wie folgt geändert:

    Der Passus „46 Nr. 3 BayHSchG“ wird durch den Passus „91 Nr. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.

171. Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth (Immatrikulationssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/052), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2021 (AB UBT 2021/049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

    a) Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 16 die Wörter „und Frühstudierende“ durch die Wörter „, Frühstudierende und Kooperationen“ ersetzt.

    b) § 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 87 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG))“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayHIG)“ ersetzt.

c) In § 3 Abs. 1 Nr. 6 wird der Passus „45 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 6 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.

d) In § 4 Satz 1 wird der Passus „43 bis 45 BayHSchG“ durch den Passus „88 bis 90 BayHIG“ ersetzt und der Passus „46 BayHSchG“ wird durch den Passus „91 BayHIG“ ersetzt.

e) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „42 Abs. 4 BayHSchG“ durch den Passus „87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt und der Passus „den Erklärungen zu Art. 46 Nrn. 2 und 3 BayHSchG“ wird durch den Passus „der Erklärung zu Art. 91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Passus „43 BayHSchG“ durch den Passus „88 und 90 BayHIG“ ersetzt und der Passus „45 Abs. 1 oder Abs. 2“ wird durch den Passus „88 Abs. 5 oder Abs. 6 BayHIG“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird der Passus „44 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „89 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird der Passus „44 Abs. 4 BayHSchG“ durch den Passus „89 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt und der Passus „43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG“ wird durch den Passus „90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 wird der Passus „43 Abs. 5 und 6 BayHSchG“ durch den Passus „90 BayHIG“ ersetzt.

ff) In Nr. 15 wird der Passus „49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG“ ersetzt.

gg) In Nr. 19 wird der Passus „43 Abs. 6 oder 9 BayHSchG“ durch den Passus „88 Abs. 8 oder Art. 90 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

hh) In Nr. 20 wird der Passus „71 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“

ii) In Nr. 21 wird der Passus „44 Abs. 5 BayHSchG“ durch den Passus „89 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.

f) § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Passus „46 BayHSchG“ wird durch den Passus „91 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird der Passus „42 Abs. 4 BayHSchG“ durch den Passus „87 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

g) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird der Passus „95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG“ durch den Passus „121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Passus „95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

h) In § 11 Satz 2 wird der Passus „49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs. 2 i.V.m. Art. 91 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

i) § 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „49 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs.1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 3 wird der Passus „49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG“ durch den Passus „91 Nr. 2, 4 und 5 BayHIG“ ersetzt.

cc) In Abs. 4 Satz wird der Passus „51 Satz 3 BayHSchG“ durch den Passus „95 Satz 3 BayHIG“ ersetzt und der Passus „18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ wird ersetzt durch den Passus „26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“.

j) § 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs. 2 Halbsatz 1 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs. 2 Halbsatz 2 BayHIG“ ersetzt.

k) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „und Frühstudierende“ durch die Wörter „, Frühstudierende und Kooperationen“ ersetzt.

bb) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „42 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „87 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2“ ersetzt.

cc) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „71 Abs. 2 BayHSchG“ durch den Passus „13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

dd) In Abs. 4 wird der Passus „50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 QualV“ durch den Passus „Art. 88 BayHIG in Verbindung mit § 35 QualV“ ersetzt.

ee) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „BayHSchG“ durch das Wort „BayHIG“ ersetzt.

ff) In Abs. 10 wird der Passus „50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1,2 oder 5 BayHSchG“ durch den Passus „94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

gg) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayHIG kann Studierenden anderer Hochschulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ermöglicht

werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen."

l) In § 17 Abs. 1 wird der Passus „18 Abs. 1 BayHSchG" durch den Passus „26 Abs. 1 BayHIG" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Januar 2023, Az. A 3300 - I/1.

Bayreuth, 9. Januar 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 9. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 9. Januar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 9. Januar 2023.